

## **Vereinbarung über die Entsorgung von Erdaushub**

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Schömberg über die Entsorgung von Erdaushub vom 19.11.1996  
(Inkrafttreten: 01.01.1997)

DER LANDKREIS CALW

vertreten durch Herrn Landrat Köblitz

und

DIE GEMEINDE SCHÖMBERG

vertreten durch Herrn Bürgermeister Vogel

schließen aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz -LABfG-) vom 08.01.1990 (GBl. Seite 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1994 (GBl. Seite 653), folgende

V E R E I N B A R U N G :

Der Landkreis Calw überträgt die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz auf die Gemeinde Schömberg. Die Gemeinde Schömberg erledigt die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, in eigener Zuständigkeit.

Von der Vereinbarung ausgeschlossen ist die Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt.

Der Landkreis behält sich vor, die Übertragung ganz oder teilweise zurückzunehmen, insbesondere wenn die Voraussetzung für die Errichtung einer gemeinsamen Monodeponie für Erdaushub geschaffen werden oder wenn bestimmte Maßnahmen nur durch den Landkreis oder durch ihn wirkungsvoller durchgeführt werden können.

Folgende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Erdaushubdeponie des Landkreises Calw gilt vollinhaltlich für die Gemeinde Schömberg als Rechtsnachfolger:

Erdaushubdeponie "Hauswald", Gemarkung Schwarzenberg, Genehmigung vom:

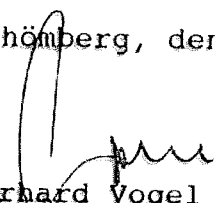
08.06.1989, Az.: 316-720.72 und vom

25.01.1995, Az.: 3122-722.5

01.01.1997

Die Vereinbarung tritt am ~~4 Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung~~ in Kraft.

Schömberg, den 19. Nov. 1996

  
Gerhard Vogel  
Bürgermeister



Calw, den 04.07.1996

  
Hans-Werner Köblitz  
Landrat

